

Erste Satzung zur Änderung

der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen, Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen vom ____.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am ____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 wird Satz 4 „Insbesondere ist die Stadt Bergkamen gem. § 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, für ihr Gebiet eine inhaltliche übereinstimmende Satzung zu erlassen.“ ersatzlos gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb und außerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1	Krankentransporteinsatz pro Person und Einsatz	181,90 €
1.1.1	Rettungseinsatz pro Person und Einsatz	558,70 €
1.1.2	Notarzteinsatz pro Person und Einsatz	304,40 €

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet.

1.2.1.1	Krankentransport- oder Rettungseinsatz pro gefahrenen Kilometer	2,70 €
---------	--	--------

1.2.1.2 Notarzteinsatz
pro gefahrenen Kilometer 6,40 €

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.